

GAK-Rahmenplan 2008 - 2011
Grundsätze für die Förderung der
integrierten ländlichen Entwicklung

Neuer Teil B: Breitbandversorgung
ländlicher Räume

Die Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2010.

1. **Zuwendungszweck**

Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, preiswerten und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen, und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 Förderfähig sind Zuschüsse der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) bei Investitionen in leitungsggebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen.

Bei leitungsggebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.

2.2 Förderfähig sind Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen nach Nummer 2.1 dienen.

3. **Zuwendungsempfänger**

Gemeinden und Gemeindeverbände¹

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Der Zuwendungsempfänger hat zu erbringen:

- einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber und
- eine nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet. Der Bedarf ist nach beruflicher und privater Nutzung aufzuschlüsseln.

4.2 Zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers hat der Zuwendungsempfänger eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Dabei sind die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts zu beachten.

4.3 Die Beschreibung der öffentlich auszuschreibenden Leistungen erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs und muss technologieneutral abgefasst sein.

4.4 Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anbieter aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält.

4.5 Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität).

4.6 Im Fall, dass eine Ausschreibung erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei Realisierung durch den Zuwendungsempfänger, kann der Zuwendungsempfänger die Investitionen selbst durchführen.

Förderfähig ist auch in diesem Fall der Teilbetrag, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlich ist.

4.7 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Infrastruktureinrichtungen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

¹ In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Auf die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene kann verzichtet werden, wenn dies die Investition erheblich verteuern würde.

6.2 Bereits bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.